

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Sabine Dittmar (SPD):

Nachdem bei der Verbandsanhörung zur Änderung des BayRDG die ZAST zur Abrechnung der notärztlichen Einsätze zwischen KVB und Krankenkassen im Gesetzentwurf nicht enthalten war und auch in der Antwort vom Staatsministerium des Innern auf meine schriftliche Anfrage in der Drucksache 16/13687 auf Überlegungen verwiesen wurde, „künftig wieder zu einer unmittelbaren Abrechnung der Notarzteinsätze zwischen der KVB und den Sozialversicherungsträgern zurückzukehren“, frage ich die Bayerische Staatsregierung, mit welcher Begründung im Änderungsentwurf des BayRDG die ZAST wieder als Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst vorgesehen ist, welcher Verband bzw. welche Verbände sich dafür aussprechen und wie die bestehenden Probleme bei der Abrechnung der notärztlichen Einsätze künftig gelöst werden sollen?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

In dem der Verbandsanhörung zugrunde gelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) wurde Art. 35 Abs. 4 Satz 1 BayRDG gestrichen, der vorsieht, dass die Benutzungsentgelte für die Mitwirkung von Ärzten in der Notfallrettung von der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern GmbH (ZAST GmbH) zusammen mit den Benutzungsentgelten für die am Notarzteinsatz beteiligten Rettungsmittel gegenüber den Kostspflichtigen geltend gemacht werden. Diese Streichung erfolgte auf Drängen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), die in Vorgesprächen geltend machte, dass die bestehende Abrechnungsproblematik im Notarzteinsatz durch die vorgegebene Abrechnung über die ZAST GmbH begründet sei. Das Bayerische Staatsministerium des Innern stellte daraufhin diesen Abrechnungsweg im Rahmen der Verbandsanhörung zur Diskussion.

Aus der Vielzahl der kritischen Rückmeldungen zeigte sich, dass die Direktabrechnung notärztlicher Honorare ohne Einschaltung der ZAST GmbH ein grundsätzlicher Einschnitt in das aktuelle Abrechnungssystem mit vielfältigen, derzeit kaum abschätzbaren Folgewirkungen bedeutet. Neben den Einwänden der erheblichen Kostensteigerungen, der Ineffizienz und Intransparenz künftiger Abrechnungen, werden erhebliche Auswirkungen auf die Grundstrukturen der kassenärztlichen Abrechnungssystematik vorgetragen. Zudem ergab sich aus der weiteren Sachaufklärung im Rahmen der Diskussion um die Notarzthonorare, dass die bestehenden Probleme bei der Abrechnung von Notarzteinsätzen und in der Folge auch die geltend gemachten Defizite der KVB nicht durch den Abrechnungsweg über die ZAST GmbH verursacht sind. Vielmehr hat sich gezeigt, dass die an der Abrechnung Beteiligten versäumt hatten, die jeweiligen Datenerfassungsprogramme von Anfang an aufeinander abzustimmen. Dies ist mittlerweile erfolgt, so dass in Zukunft nicht mehr mit Unstimmigkeiten bei den Abrechnungsdaten der Notärzte einerseits und den der Durchführenden andererseits zu rechnen ist. Auch die Fallgruppen der zu vergütenden Notarzteinsätze wurden zwischen den Sozialversicherungsträgern und der KVB mittlerweile weitgehend geklärt.

Im Rahmen der Verbandsanhörung haben sich gegen eine direkte Abrechnung von Notarzteinsätzen zwischen der KVB und den Sozialversicherungsträgern ausgesprochen: die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern, die Landesvereinigung der privaten Rettungsdienste in Bayern, das Bayerische Rote Kreuz sowie die ZAST GmbH.

Unterstützt hat die direkte Abrechnung lediglich die KVB selbst, die allerdings für eine praktische Umsetzbarkeit noch weitere Änderungen des BayRDG eingefordert hat, u.a. einen Teilbereich der Abrechnung der Notarzthonorare (Pauschale für die Organisation und sonstige Kosten des Notarztdienstes bei Entgelten von Privatpatienten) künftig doch über die ZAST GmbH abzuwickeln.

Gegenwärtig besteht nach wie vor eine Diskussion über die Leistung und Höhe von Notarztvergütungen zwischen der KVB und den Sozialversicherungsträgern. Die Entgeltvereinbarungen für das Jahr 2012 sowie rückwirkende Forderungen für die Jahre 2009 bis 2011 bezüglich der Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst sind aktuell Gegenstand eines Schiedsverfahrens vor der Entgeltschiedsstelle. Streitgegenstand sind dabei jedoch keine Fragen, die mit dem Abrechnungsweg der Notarzthonorare über die ZAST zu tun haben, sondern vielmehr

grundsätzliche Fragen der Berechnungsgrundlagen des Honorars, der ansatzfähigen Kosten sowie die Angemessenheit der Vergütung durch die Sozialversicherungsträger.